

Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „Loher Feld II“ der Gemeinde Straßkirchen

Verfahrensablauf

Verfahrensvermerke

1. Auslegung Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.07.2003 die Änderung des Bebauungsplanes „Loher Feld II“ mit Deckblatt Nr. 1 beschlossen. Der Beschluss wurde am 08.08.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 1 des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.06.2003 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.08.2003 bis 10.09.2003 öffentlich ausgelegt.

Straßkirchen, den 06.11.2003




E. Grotz, 1. Bürgermeister

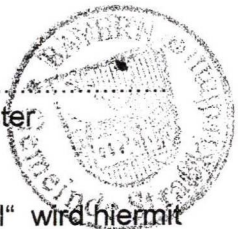


2. Satzung Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 06.10.2003 das Deckblatt Nr. 1 des Bebauungsplanes „Loher Feld II“ der Gemeinde Straßkirchen gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO in der Fassung vom 06.10.2003 als Satzung beschlossen.

Straßkirchen, den 06.11.2003

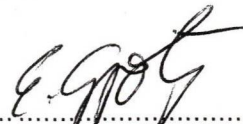


E. Grotz, 1. Bürgermeister



3. Ausfertigung Das Deckblatt Nr. 1 des Bebauungsplanes „Loher Feld II“ wird hiermit ausgefertigt.

Straßkirchen, den 06.11.2003



E. Grotz, 1. Bürgermeister



4. Inkrafttreten Die Gemeinde Strasskirchen hat den Satzungsbeschluss zum Deckblatt ortsüblich bekanntgemacht. Das Deckblatt Nr. 1 des Bebauungsplanes „Loher Feld II“ ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Straßkirchen, den 06.11.2003



E. Grotz, 1. Bürgermeister



**Bebauungsplan „Loher Feld II“
Gemeinde Straßkirchen**

Deckblatt Nr. 1

Planungsstand 06. Oktober 2003

Deckblatt Nr. 1

Zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Loher Feld II“ in der Gemeinde Straßkirchen

1. Planungsanlass – Planungsziel – Begründung

Der Gemeinderat von Straßkirchen hat in seiner Sitzung vom 14.07.2003 beschlossen, die im Bebauungsplan „Loher Feld II“ festgesetzte Dachform des Sattel- und Pultdaches um die Dachform des „Walmdaches“ zu erweitern.

Diese Dachform ist in anderen örtlichen Baugebieten bereits als Festsetzung übernommen und soll nunmehr auch für das Baugebiet Loher Feld II“ gelten. In Anpassung an die neue Dachform wird der Spielraum der zulässigen Dachneigungen von 22 – 35 Grad um 2 Grad auf 20 – 35 Grad erweitert.

2. Textliche Festsetzungen

Neu

2.1 Baugestaltung Hauptgebäude

Dachform: Satteldach, versetztes Pultdach, Walmdach

Dachneigung: 20⁰ – 35⁰, symmetrische Ausbildung

Straßkirchen, 06.10.2003

Bekanntmachung*

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung am 06.10.2003 das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „Loher Feld II“ als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „Loher Feld II“ kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „Loher Feld II“ mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Bekanntgemacht am: 07.11.2003

Straßkirchen, den 06.11.2003

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen
Amtstafeln der Ge-
meinde

* Die Bekanntmachung hat nach
der Geschäftsordnung zu erfolgen


E. Grotz

1. Bürgermeister

